

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Bayreuth; Regelungen zu Distanzunterricht an Schulen

Die Stadt Bayreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 149) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) sind für Schülerinnen und Schüler geschlossen. Es findet weiterhin Notbetreuung statt.
- II. Dies gilt nicht für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden.
- III. Ebenfalls geschlossen sind alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Bayreuth. Es findet weiterhin Notbetreuung statt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.03.2021 in Kraft und ist bis 07.03.2021 gültig.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen; und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Seit Mitte Dezember 2020 war in der Stadt Bayreuth ein starker Anstieg von Infektionen zu verzeichnen, wodurch der Wert der sog. 7-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in der Stadt Bayreuth überschritten war. Die Infektionslage hat sich seither zwar geringfügig verbessert. Der Wert der 7-Tage-Inzidenz lag zum 25.02.2021 laut RKI bei 89,6 und liegt am 26.02.2021 bei 92,3, liegt aber nach wie vor erheblich über dem Landesdurchschnitt mit 59,5. Damit liegt das Infektionsgeschehen zwar unter 100 und würde eine Öffnung der in § 18 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV zulassen. Unter Beachtung aber der im Landkreis Bayreuth vorherrschenden 7-Tage-Inzidenz am 25.02.2021 von 111,9 und am 26.02.2021 von 106,1 und den Werten aus den angrenzenden derzeit hochbelasteten Landkreisen Hof, Wunsiedel, Tirschenreuth und Neustadt an der Waldnaab zeichnet sich nach wie vor noch keine stabile negative Entwicklung der Infektionszahlen ab, die eine Öffnung der Schulen rechtfertigen.

II.

1. Die Stadt Bayreuth ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV.

SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Infektionsgeschehen ist immer noch dynamisch und auf hohem Niveau. Daher sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken und die weitere Verbreitung der Krankheit einschränken.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Mit der 11. BayIfSMV hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Laut § 27 Abs.1 der 11. BayIfSMV kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen treffen.

Von diesem Recht macht die Stadt Bayreuth als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde Gebrauch und belässt die unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Schulen abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV im Distanzunterricht.

Obwohl die 7-Tage-Inzidenz am 25.02.2021 und 26.02.2021 den Wert von 100 knapp unterschreitet und damit Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m oder Wechselunterricht gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV zulassen würde, hat sich die Stadt Bayreuth in Abstimmung mit dem Landratsamt Bayreuth und dem zuständigen staatlichen Schulamt entschieden, den Präsenz- bzw. Wechselunterricht in den Schulen für diese

Woche noch nicht aufzunehmen. Die Aufnahme des Präsenz- bzw. Wechselunterrichts wird immer noch als zu großes Risiko für weitere Infektionen angesehen.

Die weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bayreuth weisen einen sehr hohen Anteil an Schülern aus den umliegenden Landkreisen auf, die ein wesentlich höheres Infektionsgeschehen als die Stadt Bayreuth verzeichnen. Durch das Einpendeln der auswärtigen Schüler im Schienen- und Busverkehr und dem gleichzeitig vorherrschenden Infektionsrisiko durch die Virusmutationen ist ein Vollzug des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV nicht vertretbar. Hierdurch besteht das Risiko weiterer Infektionen und damit die Gefahr eines erneuten exponentiellen Anstiegs des Infektionsgeschehens.

Gemäß der Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 18.02.2021 soll in kreisfreien Städten, in denen die Infektionslage sehr unsicher erscheint, der Schulbetrieb nicht als Präsenz- oder Wechselunterricht aufgenommen werden.

Das ist im Bereich der Stadt Bayreuth aktuell gegeben, da sich noch keine stabile Entwicklung einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 abzeichnet.

Das spricht auch gegen eine Aufnahme des Präsenzunterrichtes der weiteren in § 18 der 11. BayIfSMV genannten Schulen.

Die Einschränkung ist vorerst auf eine Woche begrenzt. Damit liegt ein vertretbares Maß vor. Ein täglicher Wechsel ist bzw. tageweise Neuentscheidungen sind weder für Schüler noch Eltern hinnehmbar und laufen dem Erreichen einer stabilen Lage zuwider.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV ist für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, Wechselunterricht weiterhin zugelassen.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV ist für die darin genannten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der bereits oben ausgeführten Begründung vorerst kein Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Die installierte Notbetreuung ist weiterzuführen.

Im bayernweiten Vergleich besteht im Stadtgebiet Bayreuth weiterhin eine relativ hohe 7-Tages-Inzidenz (die bayernweite Inzidenz liegt aktuell lt. RKI bei 59,5) in Verbindung mit der Tatsache, dass das Auftreten der Virus-Varianten weiterhin zunimmt, erscheint eine Wiederaufnahme von Präsenz- bzw. Wechselunterricht aus infektionsschutzrechtlicher Sicht als noch nicht vertretbar.

Das Risiko einer Weiterverbreitung gerade der Virusvariante, über die noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ist nicht hinnehmbar.

Die getroffene Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um dem aktuell erhöhten Infektionsrisiko in der Stadt Bayreuth entgegenzuwirken. Durch die Fortführung von Distanzunterricht der in § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV aufgeführten Schülergruppen werden Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern aus den umliegenden Landkreisen, mit einer 7-tage-Inzidenz von über 100 vorweisen, verhindert und damit versucht, eine stabile Entwicklung der Infektionszahlen im Bereich der Stadt Bayreuth zu erreichen.

Da aktuell zu einem erheblichen Teil Infektionen im privaten Bereich geschehen und nicht nachvollziehbar ist, wo die Ansteckungen geschehen sind, muss davon ausgegangen werden,

dass dies auch im Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern auftreten kann. Gerade durch den gemeinsamen Aufenthalt in Klassenräumen erhöht sich das Risiko einer Ansteckung.

Es muss hier das Interesse der betroffenen Schüler hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurückstehen. Aktuell ist der Schutz vor weiteren Ansteckungen für einen absehbaren Zeitraum und damit das Verhindern von schweren Erkrankungen mit zu einem erheblichen Teil tödlichen Verlauf wichtiger, als das Ermöglichen von Unterricht in der Form von Präsenz- bzw. Wechselunterricht.

Weniger einschränkende und trotzdem geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und Erreichen einer stabilen Lage sind nicht ersichtlich.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der vergleichsweise hohen Infektionszahlen in der Stadt Bayreuth und des Auftretens der Virus-Variante ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist entsprechend zu verkürzen, so dass die Allgemeinverfügung am 01.03.2021 in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung bis einschließlich 07.03.2021 befristet.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Diese Allgemeinverfügung hängt samt Begründung an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth aus und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (www.bayreuth.de) sowie in Rundfunk und Presse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

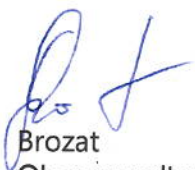
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth eingesehen werden.

Bayreuth, den 26.02.2021

Stadt Bayreuth



Brozat
Oberverwaltungsrätin